

DMSB-Bulletin Nr. 01/2019

DMSB-Technik-Reglement Rallycross 2019

04. April 2019

Art. 2. Bestimmungen für alle Fahrzeuge

Der Art. 2.1 (Bestimmungen für alle FZG) wird ab sofort wie folgt ergänzt (Änderungen *kursiv*):

2.1 Fahrzeugverglasung / Scheibentönung

Die Windschutzscheibe darf durch eine Windschutzscheibe aus mindestens 5 mm starkem Polycarbonat ersetzt werden. Die anderen Scheiben dürfen aus mindestens 3 mm starkem Polycarbonat ersetzt werden. *Das Anbringen von Steinschlag-/Splitterschutzfolien an original Verbundglas Windschutzscheiben auf der Innen- sowie Außenseite ist erlaubt.*

Hinsichtlich Scheibentönung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Folien, Aufkleber und Besprühung sind nicht erlaubt,
- b) außer den hinteren Seitenscheiben dürfen Scheiben aus Kunststoff nicht getönt sein,
- c) andere getönte Glasscheiben, z. B. Wärmeschutzglas, sind nur zulässig, wenn sie für dieses Fahrzeug original sind.

Art. 6. Bestimmungen für Serienproduktionswagen DRX Rookie 1600

Der Art. 6.15 (Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe) wird ab sofort wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

6.15 Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Scheibe an der Fahrertür darf durch eine Scheibe aus mindestens *3 mm* dickem klarem Polycarbonat ersetzt werden.

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas bestehen oder durch klares Polycarbonat mit einer Dicke von min. 5 mm ersetzt werden.

Die übrigen Seitenscheiben und die Heckscheibe müssen der Serien entsprechen. Fahrer müssen gemäß Anhang J Art. 253-11 von außen identifizierbar sein.

Der Art. 6.15 (Abgasanlage/ Katalysator) wird ab sofort wie folgt präzisiert (Änderungen *kursiv*):

6.18 Abgasanlage/ Katalysator

Der serienmäßige Auslasskrümmer sowie der serienmäßige Katalysator muss beibehalten werden. Die Verwendung von Abgasanlagen *und/oder Endschalldämpfern* mit ABE, ECE oder EG-Betriebslaubnis ist zulässig, sofern die geltenden Geräuschbestimmungen Pos. 6.19 eingehalten werden.

DMSB-Bulletin Nr. 01/2019

Der Art. 6.15 (Fahrgastraum – Innenraum) wird ab sofort wie folgt ergänzt (Änderungen *kursiv*):

6.25 Fahrgastraum – Innenraum

Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeug-Hersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen. Der Innenraum hat mit Ausnahme der nachfolgenden Freiheiten im serienmäßigen Zustand zu verbleiben. Der Beifahrersitz, Rückbank, Autoradio, Fußmatten, Innenraumverkleidung, Teppich, Abdeckungen sowie Teile, die nicht fest mit dem Innenraum verbunden (verschraubt, geclipst, angeklebt, etc.) sind dürfen entfernt werden. *Die Tür- und die hinteren Seitenverkleidungen, dürfen durch Metallblech mit einer Stärke von min. 1 mm, durch Kohlefaser mit einer Stärke von min. 1,5 mm oder durch ein anderes festes und schwer entflammables Material mit einer Stärke von min. 2 mm ersetzt werden. Die Verkleidungen müssen alle beweglichen Teile und entstandenen Öffnungen verschließen. Das Armaturenbrett und alle dazugehörigen Baugruppen müssen der Serie entsprechen. Ausschließlich zur besseren Montage des Käfigs, dürfen Verkleidungen und das Armaturenbrett formschlüssig ausgearbeitet werden. Der Fahrzeughimmel darf komplett entfernt werden.*




Florian Eberhardt
Technik Automobilsport